

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Flaschensammler

Autor	Beitrag
<p>Steffko007 04.05.2015 08:55</p>	<p>:moin:</p> <p>Ich habe gerade eine Anfrage von einem "Flaschensammler" ob er ein Gewerbe anmelden muss???</p> <p>Spontane Antwort--> Nein!</p> <p>Aber wie soll ich das am Besten begründen...???</p> <p>Für mich mangelt es an einer nach "außen gerichtete" Tätigkeit.</p> <p>Liebe Grüße Stefanie Körner :danke:</p>
<p>HBinder 05.05.2015 13:44</p>	<p>Hallo,</p> <p>ich würde es mal so begründen:</p> <p>Der erstrebte Gewinn darf sich nicht als so geringfügig darstellen, dass nach dem Gesamtbild ein Bagatell- oder Gelegenheitsgeschäft vorliegt, welches nach den Zielsetzungen der Gewerbeordnung nicht regelungsbedürftig erscheint. Das Gewinnstreben muss grundsätzlich eine gewisse Intensität aufweisen, wobei es keine genaue Festsetzung des Gewinnbetrages gibt, der ein Geschäft zu einem Bagatellgeschäft macht. Da es keine einheitliche Richtlinie gibt, ist immer das Gesamtbild der Tätigkeit in inhaltlichem, zeitlichem und organisatorischem Ausmaß ausschlaggebend. Es muss den allgemeinen Vorstellungen von Gewerbe entsprechen.</p> <p>Gruß HBinder</p>

Autor	Beitrag
<p>Jürgen Rixinger 08.05.2015 07:43</p>	<p>Die "Branche" Flaschensammler hat sich ja zunehmend professionalisiert. Längst werden mit großer Erfahrung gezielt Ort und Zeit angepeilt, dort ist man dann geschulten Auges mit allerlei Ausrüstung (Ladekarren, Einkaufswagen o.ä.) und Kubikmetern bereits gemachter Beute unterwegs. Ich kann mir durchaus vorstellen, dass Einkünfte einen solchen Umfang erreichen, dass zumindest "Geringfügigkeit" kein Grund mehr wäre, ein Gewerbe zu verneinen. In Einzelfällen haben ja auch die Finanzämter schon die Hand aufgemacht. Vorliegend sollte der anfragende Flaschensammler mal Auskunft zu seinem Einkommen geben.</p> <p>Die herkömmliche Definition zum Gewerbebegriff ist "jede erlaubte, selbständige, auf Dauer angelegte Tätigkeit, die zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübt wird und nicht „Urproduktion“, bloße Verwaltung eigenen Vermögens oder freier Beruf ist." Unter diesen Begriff dürfte der Profi-Flaschensammler durchaus fallen. Zwar ist stellenweise die Voraussetzung einer Außenwirkung zu lesen, ob dies tatsächlich zwingend ist, wo das herkommt und wann überhaupt eine Außenwirkung vorliegt, weiß ich aber nicht. Genauso unklar sehe ich die stellenweise zu lesende Einschränkung der "allgemeinen Vorstellungen von Gewerbe". Dehnbar wie Gummmiiiiiiii</p> <p>Angeblich hat der Gesetzgeber ja auf eine Legaldefinition des Gewerbebegriffs verzichtet, weil er dem ständigen Wandel der gewerblichen Tätigkeiten gerecht werden wollte. Wer hat vor einigen Jahren an Profi-Flaschensammler gedacht?</p> <p>Ich finde die Ausgangsfrage ziemlich interessant, vielleicht folgt ja noch der eine oder andere erhellende Beitrag.</p>
<p>Stadtverwaltung Frankenthal 08.05.2015 08:52</p>	<p>:moin: also ich denke schon, dass sich die Tätigkeit lohnt... ich frage mich nur, ob sie auch tatsächlich erlaubt ist... vielleicht sollte man einmal die Abfallbehörde befragen... ist zwar vielleicht etwas kleinkariert gedacht, aber wenn ich beispielsweise Sperrmüll mitnehme, begehe ich doch meines Wissens auch Diebstahl, oder?</p>
<p>VeSa 08.05.2015 11:21</p>	<p>:moin:</p> <p>Ich frage mich, wo der Flaschensammler seine Betriebsstätte haben soll? Meiner Meinung nach hat er keine, so dass man dann zu der Frage Reisegewerbe ja oder nein käme.</p> <p>Interessante Vorstellung, wenn demnächst jeder Flaschensammler gefragt wird, ob er die erforderliche Reisegewerbekarte besitzt/dabei hat :applaus:</p> <p>Aber Spaß beiseite. Theoretisch ist ein Reisegewerbe sicher denkbar. Praktisch sehe ich das Problem darin, dem einzelnen Sammler nachzuweisen, dass er in einem Umfang Flaschen sammelt, der über die Geringfügigkeit hinaus geht.</p> <p>Sofern ein Antragsteller das aber, z.B. durch Pfandquittungen oder Ähnliches, nachweisen kann, könnte man ggf. darüber nachdenken... (Auch wenn diese Prüfung EIGENTLICH ja nicht unsere Aufgabe ist)</p> <p>Soooo, genug gebrainstormt :biggrin:</p> <p>Ich wünsche schon mal ein schönes WE!</p>

Autor	Beitrag
Jürgen Rixinger 08.05.2015 12:12	<p>Unter die Voraussetzungen von § 55 Abs.1 GewO fällt das Flaschensammeln wohl kaum. Wollte man ein stehendes Gewerbe annehmen, müsste als Betriebstätte wohl die Wohnung erhalten. Quasi "Büro", wo er erreichbar ist und seine Einkünfte zählt :-)</p> <p>Gruß und schönes WE Jürgen Rixinger</p>
HBinder 08.05.2015 13:31	<p>Reisegewerbe würde ich auch verneinen. Mal abgesehen, ob die Tätigkeit überhaupt gewerblich ist, kauft er die Flaschen nicht an. Ein Feilbieten findet ja auch nicht statt, weil er ja nur das festgelegte Pfand kassiert. Deshalb sehe ich kein passendes Merkmal der Reisegewerbeausübung. der Verbraucherschutz ist durch diese Tätigkeit ja auch nicht in Gefahr.</p> <p>Ein schönes Wochenende wünscht HBinder</p>
Roobert 10.05.2015 17:18	<p>Flaschensammler&#128584; ich bekomme einen Schreikrampf vor Lachen :)))</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: